

Der Ordnungspolitische Kommentar

Nr. 08/2011

02. August 2011

Abschaffen oder Ausbau? Gedanken zum Ehegattensplitting

Von Susanna Kochskämper

Das Ehegattensplitting ist einmal mehr in den politischen Fokus gerückt – dieses Mal angestoßen im Juni durch die Europäische Kommission. Das Argument lautet, das Ehegattensplitting behindere die Integration von Frauen auf dem Arbeitsmarkt. Dieses Argument ist nicht neu, ebenso wenig wie andere Argumente für und gegen das Ehegattensplitting. Immer wieder wird diskutiert, ob es noch in die heutige Zeit passe, ob das Familienbild, das es angeblich proklamiert, nicht überholt oder gar frauenfeindlich sei, ob es nicht bessere Wege der Familienförderung gäbe etc. Gerne wird es auch einmal mit Instrumenten wie Kindergeld, Kinderfreibetrag und kostenloser Mitversicherung von Ehegatten in den Sozialversicherungen in einen Topf geworfen – und nicht nur der Laie, scheint es, ist ob dieser Fülle verschiedener Ideen und Argumente verwirrt. Dabei kann die eigentliche Idee hinter dem Ehegattensplitting auch als eine sehr einfache und dabei schon fast romantische interpretiert werden:

Das Ehegattensplitting soll zu mehr Steuergerechtigkeit führen

Entscheiden sich zwei Menschen für die Ehe, möchten sie ab sofort ihr Leben und ihr Einkommen miteinander teilen - unabhängig davon, wer wie viel verdient und wie die Aufgaben im gemeinsamen Haushalt verteilt sind. Da allerdings die Einkommensbesteuerung in Deutschland einen progressiven Steuertarif vorsieht, würden Ehepaare mit gleichem gemeinsamen Einkommen je nach individuellem Beitrag der Ehepartner zum Haushaltseinkommen unterschiedlich behandelt. Bei reiner Individualbesteuerung ergäbe sich Folgendes: Verdienen beide Ehepartner jährlich beispielsweise jeweils 12.000 Euro brutto, verblieben nach Einkommenssteuerabzug (abstrahiert wird hier von Abschreibungen und möglichen Steuervergünstigungen) 22.590 Euro in der gemeinsamen Haushaltskasse. Verdient jedoch ein Ehepartner 24.000 Euro und der andere nichts, würden dem Ehepaar ohne Ehegattensplitting nur 20.185 Euro an Einkommen zur Verfügung stehen. Durch das Ehegattensplitting wird das Prinzip der Individualbesteuerung durchbrochen und das Paar als Einheit aufgefasst (auch wenn das in der heutigen Zeit

vielleicht überholt erscheint). Ehepaare mit gleichem Haushaltseinkommen werden steuerlich gleich behandelt, unabhängig davon, wie die Arbeitsteilung zwischen den Ehepartnern aussieht.

...und ist weder frauenfeindlich

Unbestritten ist, dass in der westdeutschen Vergangenheit die Einverdiener-Ehe vorherrschendes Modell war. Dennoch wird dem Ehegattensplitting Unrecht getan, wenn es als Zementierung dieser missverstanden wird. Denn durch das Splitting wird Ehepaaren gerade nicht vorgeschrieben, wer wie viel zum gemeinsamen Einkommen beitragen soll, sondern Entscheidungsfreiheit gelassen. Wer aus angeblichen Gründen der Gleichberechtigung die Abschaffung des Ehegattensplittings fordert, traut (Ehe-) Frauen ganz schön wenig zu. Da Frauen häufig die ungünstigere Steuerklasse wählten, wäre der Anreiz zu einem höheren Verdienst extrem geschwächt. Der gutverdienende Ehemann hingegen profitiere von der günstigeren Steuerklasse. Schlecht für den Arbeitsmarkt und schlecht für die Frau selbst, lautet das Argument. Zum einen fehlten so Fachkräfte. Käme es außerdem dann noch zur Scheidung, landeten diese Frauen schnell bei Harzt IV, da sie den Anschluss auf dem Arbeitsmarkt verloren hätten. Die Abschaffung des Ehegatten-Splitting schützt somit die naiven Ehefrauen vor sich selbst (und ihren cleveren Ehemännern) und hat auch noch positive Arbeitsmarkteffekte – so könnte man dieses Argument auf die Spitze treiben.

Erstens: Das soll Feminismus sein? Frauen brauchen weder die Erlaubnis ihres Ehemannes, um einer Beschäftigung nachzugehen, noch müssen sie die ungünstigere Steuerklasse wählen, noch sind sie per se naiver als Männer. Es ist diese Argumentation und nicht das Ehegattensplitting, die in antiquierten Vorstellungen über Selbstverständnis und Kompetenz der Frauen verhaftet ist. Falls sich Ehepartner auf Augenhöhe unterhalten, gemeinsam über ihre Vorstellungen von Arbeitsteilung in der Partnerschaft entscheiden und sich der Konsequenzen dieser Entscheidung bewusst sind, dann passt auch das Ehegattensplitting ins 21. Jahrhundert. Ob der eine oder die andere zu romantisch, zu pragmatisch oder „gerade richtig“ an die Gestaltung einer Partnerschaft herangeht – das sollte doch jedem selbst überlassen sein.

Zweitens ist es ein recht verwunderliches politisches Ziel, Menschen, die nicht von staatlicher Unterstützung abhängig sind, staatlicherseits durch besondere Anreize zum Arbeiten bewegen zu wollen.

...noch ein Instrument der Familienförderung

Beim Ehegattensplitting geht es ausschließlich um die steuerliche Behandlung von Ehepartnern – und hierbei um die Frage, ob man glaubt, dass Ehepartner als Erwerbsgemeinschaft zu verstehen sind. Davon zu trennen ist die Frage, ob Ehegatten beitragsfrei in den Sozialversicherungssystemen mitversichert sein sollen. Davon zu trennen ist auch die Frage, ob die Unterhaltspflicht gegenüber Kindern nicht ebenfalls steuerlich zu berücksichtigen ist. Zwar handelt es sich auch hier um ein Steuergerechtigkeitsargument – aber der Vergleich findet zwischen (auch alleinstehenden) Personen mit und ohne Kinder statt. Die Aufgabe, für ein Kind zu sorgen, reduziert ebenfalls die eigene wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Dem trägt aber in Deutschland der Kindesbedingte Freibetrag Rechnung. Inwieweit er dem Ziel, Eltern gegenüber Kinderlosen steuerlich nicht zu benachteiligen, gerecht wird, lässt sich vollkommen unabhängig vom Ehegattensplitting diskutieren. Davon zu trennen ist ebenfalls die Frage, ob man Familien zusätzlich *fördern* möchte, was beispielsweise als ursprüngliche Idee des Kindergeldes verstanden werden kann. Es ist wichtig, zu differenzieren, welche Instrumente welchen Zielen zuzuordnen sind. Nur dann lässt sich sinnvoll über ihre Berechtigung und über ihre richtige Ausgestaltung diskutieren. Das Ehegattensplitting selbst hat mit Förderung aber nichts zu tun.

...aber eine einseitige Angelegenheit

Einen „fördernden“ Charakter nimmt das Ehegattensplitting nur dadurch an, dass es gegenwärtig ausschließlich der Ehe zwischen Mann und Frau vorbehalten ist. Das wiederum erscheint in der heutigen Zeit tatsächlich antiquiert. Denn weshalb gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften steuerlich anders behandelt werden, weshalb hier also scheinbar nicht von einem gemeinsamen Haushalt auszugehen ist, entbehrt vor dem Hintergrund unseres Grundgesetzes jeglicher nachvollziehbarer Begründung. Hier müsste also dringend nachgebessert werden.

Schwieriger ist es schon mit der Frage von unverheirateten Paaren. Einerseits haben auch sie oft einen gemein-

samen Haushalt. Genauso existieren hier, so lange ein gemeinsamer Haushalt geführt wird, gegenseitige Unterhaltspflichten. Sieht man also das Zusammenleben zweier Menschen nicht nur als Erwerbs-, sondern auch als Unterhaltsgemeinschaft, ist der Ausschluss nicht verheirateter Paare aus dem Ehegattensplitting nicht zu verstehen. Andererseits mag man die Eheschließung bzw. das Eingehen einer Lebenspartnerschaft als offizielles Bekenntnis betrachten, auch tatsächlich einen gemeinsamen Haushalt gründen zu wollen. Andere Paare entscheiden sich vielleicht bewusst gegen die Ehe, da sie eher der Individualbetrachtung zugeneigt sind und sich nicht vollständig als „Einheit“ sehen wollen. Dies wäre durchaus zu diskutieren – insbesondere dann, wenn mit diesen Unterschieden die praktischen Schwierigkeiten bei der Durchsetzung gegenseitiger Einstandspflichten bei Unverheirateten gezeigt werden können.

Ausbauen oder abschaffen?

Eine endgültige Antwort auf die Frage, ob das Ehegattensplitting abzuschaffen ist, soll hier nicht gegeben werden. Wünschenswert wäre aber eine Diskussion mit den passenden Argumenten. Was auch immer die ursprüngliche Intention bei der Einführung gewesen sein mag: Heute ist die Frage zu stellen, wie man die Ehe als solche auffasst und ob die grundsätzliche Systematik des Ehegattensplittings als Instrument der Steuergerechtigkeit zu diesem Bild passt. Gleichbehandlung von Frauen, die richtige Familienförderung, die Berücksichtigung von Ehepartnern in den Sozialversicherungssystemen etc. sind hiervon erst einmal nicht betroffen. Arbeitsmarktagumente sind höchst kritisch zu sehen, da sie den Menschen, zu welchem Zweck auch immer, instrumentalisieren. Selbstverständlich muss auch überprüft werden, ob sich verschiedene Instrumente nicht gegenseitig aufheben oder ihr Zusammenspiel plötzlich nicht intendierte Wirkungen zeigt. Das wäre aber erst der zweite Schritt. Sich gegenseitig antifeministische, gewünschte Benachteiligung von Alleinerziehenden, antichristliche oder sonstige Motive vorzuwerfen, lädt die Diskussion um das Ehegattensplitting nur unnötig auf. Vielleicht würde ja schon ein – Achtung neudeutsch – Rebranding des guten alten Ehegattensplitting helfen, Partnersplitting zum Beispiel, um wieder eine sachliche Auseinandersetzung zu ermöglichen.

8810 Zeichen

Dieser Ordnungspolitische Kommentar reflektiert die Meinung der Autorin, nicht notwendigerweise die des Instituts für Wirtschaftspolitik oder des Otto-Wolff-Instituts für Wirtschaftsordnung. Der Inhalt kann vollständig oder auszugsweise bei Erwähnung der Autorin zu Publikationszwecken verwendet werden. Für weitere Informationen und Rückfragen zum Inhalt wenden Sie sich bitte direkt an die Autorin.

Susanna Kochskämper ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Wirtschaftspolitik. Kontakt: Tel: 0221-470 5351 oder E-Mail: kochskaemper@wiso.uni-koeln.de.